



Ortsgemeinde Erlenbach

Bebauungsplan

„Sport- und Freizeitgelände“

Textliche Festsetzungen

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung im Internet gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur vorgezogenen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB



Dipl.-Ing. Silke Neu
Am Hinterweg 6

76863 Herxheim

Tel. 07276 919 7149
Mail. info@plankultur.de
www.plankultur.de

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt die Festsetzung als „Öffentliche Grünfläche (ÖG)“ mit der Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“ festgesetzt.

1.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 BauGB; § 23 BauNVO)

Auf das Festlegen von Baugrenzen und Baulinien wird verzichtet.

1.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

Auf das Festlegen einer Grund- und Geschossflächenzahl wird verzichtet. Die maximal zulässige Versiegelung durch Nebenanlagen wie Geräteschuppen etc. wird auf 20 m² der Grünfläche begrenzt. (vgl. hierzu Punkt 1.5 der textlichen Festsetzungen)

1.4 Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

Innerhalb der „Öffentlichen Grünfläche (ÖG)“ sind bauliche Anlagen in Form von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig, die der Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“ dienen.

Die Errichtung von Garagen ist nicht zulässig. Ggf. erforderliche Stellplätze sind entlang des Friedhofsweges herzustellen und mit wasserdurchlässigem Belag zu versehen.

Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes (Elektrizität, Gas etc.) dienen, sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zulässig, auch so weit für sie keine besondere Fläche festgesetzt sind.

1.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft i. V. m. Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25a und 25b und Abs. 1a BauGB, § 9 LNatSchG)

1.5.1 Die Flächen werden als öffentliche Grünflächen mit dem Ziel einer Sport- und Freizeitnutzung (Pumptrack) festgesetzt. (Vgl. hierzu Punkt 1.1 Art der baulichen Nutzung)

1.5.2 Die zulässige Überbauung durch Nebenanlagen wie z.B. Geräteschuppen beträgt 20m². Hierfür ist folgender Ausgleich zu leisten: 8 Gehölze x 2,5 m².

1.5.3 Umgang mit dem Baumbestand

Der Baum innerhalb des Geltungsbereichs ist zu erhalten. Demnach ist es verboten, diesen zu entfernen oder zu beschädigen oder in seinem Aufbau durch Schnitt zu verändern. Verboten sind daher auch Maßnahmen im Wurzel- oder Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

Zur Verdeutlichung: kein Abgraben und kein Aufschütten im Traufbereich; keine Trassenführung über den Wurzelteller.

Bei Verlust des Baumes ist innerhalb eines Jahres ein Laubbaum gemäß Empfehlungsliste nachzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Nachpflanzung im Bereich des Altstandortes. Hochstamm mit Stm 18-20 (in 1m Stammhöhe)

1.5.4 Umgang mit dem Bestand an Sträucher

Innerhalb des Geltungsbereichs sind mindestens 8 heimische Wildgehölze innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Anlage anzupflanzen. Der Standort kann entsprechend der Geländeplanung gewählt werden. Pflanzenauswahl gemäß Empfehlungsliste. Pflanzgröße mind. Strauch 2xv 60-100.

Die Pflanzen sollen frei wachsen (kein Formschnitt), Pflegerückschnitte sind alle 6-8 Jahre zulässig, jedoch zeitlich versetzt, immer nur 50 % der Anpflanzung.

1.5.5 Klettergehölze

An der Nebenanlage sind mind. 4 Klettergehölze anzubringen. Entweder an Wänden oder an Rankseilen oder Rankgerüsten.

1.5.6 Dachbegrünung

Flachdächer bei Nebenanlagen sind bis 15 Grad Dachneigung zu begrünen. Begrünung bedeutet das Herstellen einer extensive Dachbegrünung.

1.5.7 Bei Neuanpflanzungen ist der gesetzliche Grenzabstand einzuhalten. Die Verwendung der Laubgehölzen gemäß der Pflanzliste wird empfohlen. Unzulässig sind Koniferen.

1.5.8 Der gewachsene Boden ist weitestgehend zu erhalten. Bei Baumaßnahmen ist der Oberboden entsprechend DIN 18915 abzutragen, zu lagern und wiederzuverwenden. Bodenverdichtungen sind, wo möglich, zu vermeiden. Der Verbleib des Bodens auf dem Grundstück ist einem Abtransport vorzuziehen. Falls abtransportiert werden muss, sollte eine Wiederverwertung des Bodens angestrebt werden.

1.5.9 Einfriedungen

Die Einfriedung der Anlage mit Zäunen aus Metall und Holz ist zulässig. Mauern sind unzulässig.

Die maximale Höhe der Einzäunung beträgt 2m (LBauO).

Zu den Wirtschaftswegen muss ein Abstand von mindestens 50 cm eingehalten werden.

Entlang der Grundstücksgrenzen muss ein Mindestabstand zum Boden von 10-15 cm eingehalten werden, um für Kleintiere eine Durchlässigkeit zu gewährleisten.

Die Verwendung von Plastikflechtbändern, glasierten Verblendungen, und andere künstliche Materialien sind nicht zulässig. Das Anbringen von Hinweisschildern und Werbetafeln bis maximal 1 m² ist zulässig; jedoch nicht mehr als 3 in der Summe.

Entlang der Einfriedung sind heimische Kletterpflanzen anzupflanzen. Dabei ist pro 3 laufende Meter ein Klettergehölz zu verwenden.

1.5.10 *Vgl. zudem Festsetzungen unter Punkt 2.2 und 2.3 der textlichen Festsetzungen*

1.6 Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Niederschlagswasser ist auf den grundstückseigenen Freiflächen zu versickern bzw. zurückzuhalten.

Das ggf. erforderlich werdende Rückhaltevolumen kann u.a. in Form von Geländemodellierung realisiert werden.

2 Bauordnungsrechtliche Vorschriften

2.1 Dachformen und Dachneigungen

Nebenanlagen dürfen mit Flachdach errichtet werden. Flachdächer sind zu begrünen. Die Mindestsubstratdicke beträgt 7 cm, die Mindestaufbauhöhe 12 cm.

2.2 Einfriedungen

2.2.1 Einfriedungen und Sichtschutzanlagen entlang der Grundstücksgrenzen dürfen auf ihrer gesamten Länge, an keiner Stelle die Höhe von max. 2,00 m überschreiten. Der Bezugspunkt ist die Oberkante des jeweils angrenzenden Wirtschaftsweges.

2.2.2 *Vgl. zudem Festsetzungen unter Punkt 1.5 der textlichen Festsetzungen*

2.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 1 m² und bei mehreren Werbeanlagen bis maximal 3 m² zulässig. Die Werbeanlage ist zudem nur in Verbindung mit der festgesetzten Zweckbestimmung zulässig.

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem Licht
- Lichtwerbungen in grellen Farben und hoher Lichtdichte
- Werbeanlagen auf Dächern von Nebenanlagen

3 Hinweise

3.1 Altlasten und Altablagerungen

Sofern Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben bekannt werden, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD) in Neustadt als Obere Bodenschutzbehörde zu informieren.

3.2 Archäologische Denkmalpflege

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Absatz 1 entbindet Bauträger / Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je. Nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren / Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Im Plangebiet können sich des Weiteren bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (z.B. Grenzsteine) befinden. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Baugrund / Geologie

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Zusätzlich ergeht der Hinweis, dass ein Bodengutachten ein Baugrundgutachten (nach DIN 4020) nicht ersetzt.

Die Baugrunduntersuchungen sind dem LGB anzuzeigen und die Ergebnisse (Geodaten) sind mitzuteilen (siehe <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz.html>).

3.3 Bergbau / Altbergbau

Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand kein Altbergbau dokumentiert und es erfolgt kein Bergbau unter Bergaufsicht.

3.4 Bodenschutz

Erdaushub:

Der gewachsene Boden ist in den Grünflächen weitestgehend zu erhalten. Bei Baumaßnahmen ist der Oberboden entsprechend DIN 18915 abzutragen, zu lagern und wieder zu verwenden. In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Gebietsteilen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden.

Der Verbleib des Bodens auf dem Baugrundstück (-gebiet) ist – soweit baurechtlich zulässig – einem Abtransport vorzuziehen. Falls abtransportiert werden muss, sollte eine Wiederverwertung des Bodens angestrebt werden.

Vor Abtrag des Bodens sollen oberirdische Pflanzenteile durch Abmähen entfernt werden. Humushaltiger Oberboden (Mutterboden) und kulturfähiger Unterboden sollten beim Aushub getrennt gelagert und getrennt wieder eingebaut werden.

Der Aushub ist auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abbruchmaterial, etc.) und auf Fremdgeruch zu prüfen, ggf. sind belastetes und unbelastetes Material zu trennen und das belastete Material ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahr für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Die Lagerung des humushaltigen Oberbodens (Mutterboden) sollte bis max. 2,0m Höhe erfolgen. Auf Schutz vor Vernässung sollte geachtet werden.

Anfallende Baustellenabfälle (z.B. Folie, Farben, etc.) und nicht mineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben) verwendet werden. Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen (Recycling). Auf §§ 3 und 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Für nicht überbaute Flächen sind während der Baumaßnahme Bodenverdichtungen – verursacht z.B. durch häufiges Befahren – auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Ggf. sollten mechanische und/oder pflanzliche Lockerungsmaßnahmen (Erstansaat von Tiefwurzlern wie z.B. Lupine, Luzerne, Phäcelie und Ölrettich durchgeführt werden.

Aufschüttungen:

Aufschüttungen dürfen nur mit einwandfreiem, nicht verunreinigtem Bodenmaterial erfolgen. Dabei sind die technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen“ mit den Zusatzwerten Z 1.1 für Feststoffe im Eluat einzuhalten.

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.

Im Rahmen von Erschließungen ist die Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

3.5 Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasserbewirtschaftung

Hinsichtlich der Beseitigung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, das auf Dachflächen und / oder befestigten Flächen (Stellplätze) anfällt, gilt nach § 55 Abs. 2 WHG:

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Es ist zu prüfen, ob eine Versickerung vor Ort mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Nur die breitflächige Versickerung ist erlaubnisfrei. Sofern Anlagen zur gezielten Versickerung / Einleitung ins Grundwasser hergestellt werden, ist dies mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Fremdwasser, z.B. Drainagewasser oder das aus Außengebieten stammende Oberflächenwasser, darf der Schmutzwasserkanalisation nicht zugeführt werden.

Bei Lagerung von grundwassergefährdenden Materialien ist auf eine ausreichende Abdichtung zum Erdreich zu achten.

Sofern für das anfallende Oberflächenwasser Zisternen genutzt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Rohrleitungssysteme usw. nicht in Verbindung mit der Trinkwasserversorgung der Ortsgemeinde stehen. Sie müssen im Bedarfsfalle farblich gekennzeichnet sein.

Auf die Leitlinien zur integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag -> Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.

Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden, um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen.

3.6 Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe die Eingriffe in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwassererhaltung gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

3.7 Radon

Zur Bestimmung wurde die Geologische Radonkarte RLP herangezogen.

Radon-Potential 31.7

Radon-Permeabilität 4.0e-11 m2

Radon-Konzentration 17.7 kBq / m3

Ab einem Radonpotenzial über 44 sollten besondere Maßnahmen beim Bau erwogen werden.

(Quelle LfU) (Abstimmung / Rückmeldung Behörde erforderlich).

3.8 Kampfmittel

Hinweise auf Kampfmittel liegen derzeit nicht vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel aufgefunden werden. Baumaßnahmen sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen. Bei Auffinden von Kampfmitteln ist die Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde, umgehend zu informieren. Nähere Erläuterungen und Hinweise können unter www.kampfmittelportal.de eingeholt werden.

3.9 Straßen- und Außenbeleuchtung

Es wird empfohlen für die Straßenbeleuchtung ausschließlich der Verwendung von Beleuchtungssysteme mit einer niedrigen Anlockwirkung für nachtaktive Insekten zu zulassen. Dies sind Lampen mit einem Lichtspektrum über 500 Nm (z. B. Natriumdampf- Niederdrucklampen, LED mit warmer Lichttemperatur).

3.10 Schutz von Leitungen/Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen

Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklärend.

Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

Vor Baubeginn ist eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG – <https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft> – zur Verfügung steht.

3.11 Telekom

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Die Kabelschutzanweisungen der Telekom sind zu beachten.

3.12 Vermessung

Für die geometrische Genauigkeit der Grundstücke wird keine Gewähr übernommen. Eine Besichtigung des Planungsgebietes, zur Überprüfung der Vollständigkeit der im Entwurf nachgewiesenen topographischen Gegebenheiten, insbesondere Gebäude, hat nicht stattgefunden. Der Abgleich hat bei Bedarf vor Ort stattzufinden bzw. es ist ein entsprechender Fachplaner mit der Leistung zu beauftragen.

3.13 Gasleitungen

Bei Baumpflanzungen ohne weitere Schutzmaßnahmen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,50m zu den bestehenden Versorgungsleitungen zwingend einzuhalten, gem. den geltenden technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 sowie der DIN 1988. Grundsätzlich sind alle geltenden Normen, Bestimmungen, Vorschriften, Verordnungen und Gesetze einzuhalten.

Können die in den Richtlinien und Verordnungen geforderten Mindestabstände nicht eingehalten werden, sind in Absprache mit uns weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Kosten der Verursacher der Maßnahme zu tragen hat.

3.14 Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die

spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

3.15 Schallschutz

Die Vorgaben des Landesimmissionsschutzgesetzes und der Freizeitlärmrichtlinie sind zu beachten.

4 Pflanzliste

Für Pflanzmaßnahmen werden Pflanzen aus den folgenden Artenlisten empfohlen.
Die Auflistung enthält die Arten in ihrer Grundform und ist nicht abschließend; sie kann um standortgerechte Arten und Sorten ergänzt werden. Es wird die Verwendung von „Klimabäumen“ empfohlen.

Bäume als Ersatzpflanzung (falls erforderlich)

Walnuss	Juglans regia
Feld-Ahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Mehlbeere	Sorbus aria
Eberesche	Sorbus aucuparia

Heimische Gehölze:

Kornelkirsche	Cornus mas
Haselnuss	Corylus avellana
Liguster*	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche*	Lonicera xylosteum
Wildrosen	Rosa in Arten
Holunder	Sambucus nigra
Schneeball*	Viburnum lantana

Kletterpflanzen

Rotbeerige Zaunrube	Bryonia dioica
Geißblatt*	Lonicera periclymenum
Hopfen	Humulus lupulus
Efeu*	Hedera Helix

* schwach giftig bis giftig; ** giftig bis sehr giftig

Ausführung:

Für die Ausführung der Pflanzung empfiehlt es sich gemäß der DIN 18916 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten" vorzugehen. Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen.

Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden. Die Pflanzung hat im 1. Jahr nach dem Erwerb der Gartenanteile zu erfolgen.

Sofern keine anderen Angaben im Text getroffen werden, gelten die gesetzlichen Grenzabstände.

5 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3.7.2023 (BGBl. I Nr. 176)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. 2005, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, S. 127) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)